

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 8/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und
Oberbayern, Regionaldirektion Bayreuth,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung.
- 2 Mit Bescheid vom 1. August 1990 stellte die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Landwirtschaftliche Alterskasse Oberfranken und Mittelfranken (LAK), die Mitgliedschaft der Klägerin bei ihr und die sich daraus ergebende Beitragspflicht mit Wirkung vom 15. April 1989 fest. Ein im Februar 1996 eingetretenes Ende der Versicherungspflicht der Klägerin wurde durch Bescheid der LAK vom 8. Oktober 1996 festgestellt. Dabei wies diese auf einen Beitragsrückstand in Höhe von 13.694,00 DM hin. Wegen verbliebener, durch Ausstandsverzeichnisse festgestellter Beitragsforderungen betreibt die Beklagte seit Februar 2003 beim Amtsgericht Ansbach (AG) die Zwangsversteigerung eines der Klägerin gehörenden Grundstücks (Grundbuch E.
).
- 3 Am 27. Februar 2003 erhob die Klägerin beim Sozialgericht Nürnberg (SG) Klage mit den Anträgen festzustellen, dass die Zwangsvollstreckung aus den Ausstandsverzeichnissen der Beklagten unzulässig sei, dass für sie keine Versicherungspflicht bei der Beklagten bestehe und die Beklagte von ihr keine Beitragszahlung fordern könne. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 31. März 2004 abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist durch das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6. Juli 2005 im Wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:
- 4 Nach § 198 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gelte für die Vollstreckung das Achte Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, sodass zwar das AG, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden solle, Vollstreckungsgericht sei, die Zuständigkeit der Sozialgerichte aber wegen Verfahren, die nicht dem Vollstreckungsgericht zugewiesen seien, erhalten bleibe. Deshalb biete § 767 Abs 1 ZPO in der Vollstreckungsabwehrklage die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Anspruch selbst im Rahmen dieses Verfahrens geltend zu machen. Streitgegenstand sei damit die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Titel, während für Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung mittels einer Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO das Vollstreckungsgericht zuständig sei.
- 5 Da die Klägerin ausschließlich ihre Beitragspflicht bestreite, handle es sich um eine Vollstreckungsabwehrklage iS des § 767 ZPO. Diese sei unbegründet, da die Klägerin nur Einwendungen vorbringe, die bereits vor Erlass der Ausstandsverzeichnisse entstanden seien und deshalb im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage nicht berücksichtigungsfähig seien. Nach § 767 Abs 2 ZPO seien Einwendungen nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhten, erst nach Erlass des Leistungsbescheides bzw nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung



entstanden seien und durch Widerspruch nicht mehr geltend gemacht werden könnten. In diesem Rahmen seien deshalb nur rechtsvernichtende oder rechtshemmende Einwendungen zu berücksichtigen, wie zB Erfüllung, Verzicht etc. Das von der Klägerin hauptsächlich vorgebrachte Argument, sie sei nicht beitragspflichtig gewesen, da der Pachtvertrag mit ihrem Ehemann nicht gültig sei, könne deshalb nicht berücksichtigt werden.

- 6 Gegen die Höhe der Restforderung mache die Klägerin keine Einwendungen geltend, wie sie überhaupt weder die Berechnungen noch die Geltendmachung von Säumniszuschlägen rüge. Die Aufstellung, die die Beklagte für den Bereich der Landwirtschaftlichen Alterskasse auf Veranlassung des Senats erstellt habe, zeige, dass die Berechnungen und die Forderungen richtig aufgestellt und Zahlungseingänge entsprechend berücksichtigt worden seien. Es bestünden deshalb keine Zweifel an der von der Beklagten noch festgestellten Restforderung, die mit der Versteigerung des Grundstücks befriedigt werden solle.
- 7 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend.

II

- 8 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 9 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie die Klägerin im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17, SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Die Klägerin hat zwar als klärungsbedürftig folgende Rechtsfragen aufgeworfen:



1. Ist gemäß § 51 Abs 1 SGG, § 66 Abs 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm § 767 ZPO (analog) die Vollstreckungsabwehrklage zu den Sozialgerichten statthaft und zulässig, wenn die Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung (hier: Zwangsversteigerung eines Grundstücks nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes) aufgrund eines bestandskräftigen, für vollstreckbar erklärten Leistungsbescheids (hier: Ausstandsverzeichnisse einer LAK) begehrt wird?
2. Welche Klageart ist im Sozialgerichtsverfahren statthaft und zulässig, wenn die Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung (hier: Zwangsversteigerung eines Grundstücks) aufgrund eines bestandskräftigen, für vollstreckbar erklärten Leistungsbescheids (hier: Ausstandsverzeichnisse einer LAK) begehrt wird?
3. Sind bei der Entscheidung über die Begründetheit einer derartigen Klage Rechtsgedanken aus § 767 Abs 2 ZPO heranzuziehen oder ist § 767 Abs 2 ZPO überhaupt ausgeschlossen und sind deshalb uneingeschränkt alle Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsvollstreckung und des Leistungsbescheids von Anfang an, so zB die Erfolgsaussichten eines Antrags gemäß § 44 SGB X, bei der Begründetheit der Klage zu prüfen?

11

Sie hat jedoch die Klärungsfähigkeit dieser Fragen nicht hinreichend dargetan. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Senat die sehr allgemein gehaltenen Fragen in dem angestrebten Revisionsverfahren nur dann beantworten muss, wenn es im vorliegenden Fall darauf ankommt. Abgesehen davon, dass die Klägerin nicht näher erläutert, woraus sich ergeben soll, dass die Beklagte bei der Zwangsvollstreckung hier nicht nach § 66 Abs 3 SGB X, sondern nach § 66 Abs 4 SGB X vorgegangen ist, wird aus ihrem Vorbringen insbesondere nicht deutlich, dass es überhaupt eine ernstzunehmende Rechtsauffassung gibt, nach der ihre Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Mitgliedschafts- und Beitragsbescheides der LAK im Rahmen der vorliegenden Klage in der Sache überprüft werden könnten. Zwar weist die Klägerin auf Stimmen in Rechtsprechung und Literatur hin, die bei einer Vollstreckung von Verwaltungsakten nicht die Vollstreckungsabwehrklage iS von § 767 ZPO, sondern andere Klagearten für zutreffend halten, sie befasst sich aber nicht näher mit den dazu geforderten Anwendungs- bzw Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- Soweit eine Verpflichtungsklage als zulässig angesehen wird (vgl Schenke/Baumeister NVwZ 1993, 1, 6; OVG Koblenz, NJW 1982, 2276), fehlt es an Ausführungen der Klägerin dazu, inwiefern sie deren Voraussetzungen - insbesondere den erfolglosen Abschluss eines Verwaltungs- und Vorverfahrens (vgl § 54 Abs 1, § 78 Abs 1 und 3 SGG) - erfüllt.
- Ferner geht die Klägerin nicht darauf ein, dass eine Klage auf "Feststellung des Nichtbestehens des in dem Verwaltungsakt titulierten Anspruchs" (Schenke/Baumeister, aaO,



S 9) nur bei Einwendungen als statthaft angesehen wird, die sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsakts richten.

- Schließlich hat sich die Klägerin auch nicht mit den Anforderungen an eine (vorbeugende) Unterlassungsklage auseinandergesetzt. Während der VGH Mannheim (NVwZ 1993, 73 f) einen solchen Anspruch aus § 826 Bürgerliches Gesetzbuch herleitet und entsprechende subjektive Voraussetzungen auf Seiten der Verwaltung verlangt (zB Herbeiführung der Bestandskraft eines als unrichtig erkannten Beitragsbescheides durch rechts- oder sittenwidrige Handlungen), diskutiert Lemke (Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes und der Länder, 1997, S 485 f) eine vorbeugende Unterlassungsklage nur für Fälle, "in denen der Grundverfügung die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht mit der Anfechtungsklage entgegengehalten werden kann".

- 12 Auch einen Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Soweit die Klägerin kritisiert, dass das LSG eine Anwendung des § 767 ZPO aus § 198 SGG hergeleitet hat, und die Ansicht vertritt, auch § 66 Abs 4 SGB X verweise nicht auf diese Vorschrift, ist nicht ersichtlich, worin insoweit ein Verfahrensmangel liegen soll. Die Heranziehung einer Anspruchsgrundlage gehört nicht zum Verfahren, sondern zur Rechtsanwendung. Soweit die Klägerin Art 27 Abs 7 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz nicht für anwendbar hält, legt sie bereits nicht dar, aus welchen Umständen sich ergibt, dass die Beklagte nicht nach § 66 Abs 3 SGB X vorgeht.
- 14 Die Rüge der Klägerin, das LSG habe eine Feststellungsklage (bezogen auf die "Unzulässigkeit der Anordnung der Verwaltungsvollstreckung durch Zwangsversteigerung") und eine "Verpflichtungsklage, die auf Erlass eines die Unzulässigkeit der Verwaltungsvollstreckung aussprechenden Verwaltungsakts zielt", zu Unrecht als unzulässig angesehen, lässt wiederum Ausführungen dazu vermissen, inwiefern die Voraussetzungen dieser Klagearten in der vorliegenden Fallkonstellation gegeben sein könnten. Bei einer Feststellungsklage ist insbesondere ihre Subsidiarität (vgl dazu zB Senatsurteil vom 5. Oktober 2006 - B 10 LW 4/05 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen), bei einer Verpflichtungsklage das Erfordernis eines anfechtbaren (ablehnenden) Verwaltungsakts (vgl § 54 Abs 1 SGG) zu beachten.



- 15 Im Rahmen ihrer Begründung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin kritisch angemerkt, das LSG habe nicht darüber entschieden, ob die Beklagte die streitige Zwangsversteigerung des Grundstücks ermessensfehlerfrei beantragt habe. Auch darin liegt keine ordnungsgemäße Verfahrensrüge. Die Prüfung von behördlichen Ermessensfehlern gehört grundsätzlich nicht zum Verfahren, sondern zur Rechtsanwendung des LSG. Überdies hat die Klägerin nicht erörtert, ob für diese Prüfung überhaupt das von ihr angerufene Prozessgericht (hier also das LSG) oder nicht vielmehr das Vollstreckungsgericht (hier das AG) zuständig ist.
- 16 Schließlich greift die Klägerin die Art und Weise an, wie das LSG § 767 Abs 2 ZPO angewendet hat. Damit rügt sie keinen Verfahrensmangel. Auch sonst ist es nicht Gegenstand einer zulässigen Nichtzulassungsbeschwerde, ob die Vorinstanz richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Soweit die Klägerin dem LSG eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) vorwirft, unterlässt sie es, einen vom LSG übergangenen Beweis Antrag zu bezeichnen (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Da die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wird (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG), erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag der Klägerin, die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde einzustellen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

